

# Gewerblicher Luftverkehr auf sonstigen Flugplätzen und nichtgewerblicher Luftverkehr auf allen Flugplätzen



Erscheinungsfolge des Qualitätsberichts: unregelmäßig  
Erschienen im: April/2010

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:  
Gruppe: V C, Telefon: +49 (0) 611/75 2391, Fax: +49 (0) 611/75 3924 oder E Mail:  
luftverkehr@destatis.de

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- *Bezeichnung der Statistik:* 46421 Verkehrsleistungsstatistik im Luftverkehr (hier: gewerblicher Luftverkehr auf sonstigen Flugplätzen und nichtgewerblicher Luftverkehr, Luftverkehr auf Landeplätzen an Krankenhäusern: Erfassung von Starts auf Landeplätzen an Krankenhäusern) •
- *Berichtszeitraum:* Jahr
- *Erhebungstermin:* ereignisbezogen; je Flugbewegung
- *Periodizität:* jährlich
- *Erhebungsgesamtheit:* Starts von Luftfahrzeugen auf deutschen Flugplätzen.
- *Erhebungseinheiten:* Der gewerbliche Luftverkehr auf sonstigen Flugplätzen ist dadurch abgegrenzt, dass diese Flugplätze jeweils weniger als 150 000 Flug Passagiere pro Jahr aufweisen (2008: ca. 250 Flughäfen). Der nichtgewerbliche Luftverkehr auf allen Flugplätzen, der Daten über die Zahl der Starts nach Größenklassen beinhaltet, wird auf allen Flugplätzen (2008: ca. 1 000) erfasst. Der Luftverkehr auf Landeplätzen an Krankenhäusern umfasst ca. 50 Meldeeinheiten.

## 2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 4

- *Erhebungsinhalte:* Gewerblicher Luftverkehr auf sonstigen Flugplätzen: Erfassung von Starts von Luftfahrzeugen nach Flugarten und Luftfahrzeugmustern; der Zahl der einsteigenden Fluggäste sowie des Bruttogewichts der ein und ausgeladenen Fracht und Postgüter. Nichtgewerblicher Luftverkehr auf allen Flugplätzen: Erfassung von Starts im Werkverkehr sowie im sonstigen nichtgewerblichen Luftverkehr auf sämtlichen Flugplätzen; dabei wird eine Aufteilung nach Flugarten und Luftfahrzeugmustern durchgeführt. Luftverkehr auf Landeplätzen an Krankenhäusern: Erfassung von Starts auf Landeplätzen an Krankenhäusern
- *Zweck der Statistik:* Gewinnung zuverlässiger, umfassender, differenzierter, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten als notwendige Datengrundlage für die staatliche Luftverkehrspolitik
- *Hauptnutzer/-innen der Statistik:* Verkehrsministerien des Bundes und der Länder, Verbände der Verkehrsträger, Unternehmen der Verkehrswirtschaft, Eurostat, Generaldirektion Transport and Energie (DG TREN) der EU.

## 3 Erhebungsmethodik

Seite 4

- *Art der Datengewinnung:* Zentrale Vollerhebung mit Auskunftspflicht
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:* Fragebogen oder elektronische Datenlieferung direkt an das Statistische Bundesamt
- *Dokumentation des Fragebogens:* siehe Anhang

## 4 Genauigkeit

Seite 5

- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* keine bzw. nur in zu vernachlässigendem Umfang
- *Gesamtbewertung:* Die Genauigkeit der Ergebnisse ist als sehr hoch zu bewerten.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 6

- *Zeitspanne zwischen Berichtszeitraum und dem ersten Veröffentlichungstermin:* sieben Monate

## 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 6

- *Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:* Gewerblicher Verkehr auf sonstigen Flugplätzen: ab 1962, Nichtgewerblicher Luftverkehr auf allen Flugplätzen: ab 1959, Luftverkehr auf Landeplätzen an Krankenhäusern: ab 1990.

## 7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 6

- *Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen:* Diese Statistik unterscheidet sich von der Dienstleistungsstatistik dadurch, dass sie funktional ausgerichtet ist, während die Dienstleistungsstatistik einen institutionellen Ansatz verfolgt. Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (ADV) veröffentlicht im Rahmen ihrer Verbandsstatistik Daten zum Luftverkehr, dazu werden die gleichen Quellen verwendet. Die Daten sind untereinander vergleichbar

## 8 Weitere Informationsquellen

Seite 6

- *Publikationswege:* Jahresergebnisse in der Fachserie 8 / Reihe 6.2 Luftverkehr auf allen Flugplätzen <https://www.ec.destatis.de/csp/showsfg/bpm.html.cms.cBroker.cls>
- *Kontaktinformation:* Tel.: 0611 / 75 – 2391; E Mail [Luftverkehr@destatis.de](mailto:Luftverkehr@destatis.de) .
- *weiterführende Veröffentlichungen:* jährlicher Aufsatz im April in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Verkehrsleistungsstatistik im Luftverkehr (hier: gewerblicher Luftverkehr auf sonstigen Flugplätzen und nichtgewerblicher Luftverkehr, Luftverkehr auf Landeplätzen an Krankenhäusern; Erfassung von Starts auf Landeplätzen an Krankenhäusern), EVAS Nr. 46421

## 1.2 Berichtszeitraum

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

## 1.3 Erhebungstermin

Der ausgefüllte Erhebungsvordruck ist nach Abschluss des Kalenderjahres von dem als Meldestelle fungierenden Flughafenunternehmer an das Statistische Bundesamt, Wiesbaden, weiterzuleiten

## 1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Periodizität: jährlich.

Für die Ergebnisse der einzelnen Flughäfen liegt im gewerblichen Verkehr eine Zeitreihe ohne Bruch ab 1962 vor, im nichtgewerblichen ab 1959. Die Flughäfen in den fünf neuen Ländern wurden im Zeitraum von 1991 bis 1994 sukzessive integriert.

## 1.5 Regionale Gliederung

Bundesgebiet, Bundesländer, Flugplätze.

## 1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Gewerblicher Luftverkehr auf sonstigen Flugplätzen: Flugplätze, die weniger als 150 000 Passagiereinheiten im Jahr abfertigen (eine Passagiereinheit = ein Ein- bzw. Aussteiger bzw. 100 kg ein- bzw. ausgeladene Fracht). In Deutschland werden derzeit (2008) Daten von 250 Flughäfen erhoben, die einen Anteil von weniger als 0,5 % des gesamten Passagiervolumens erreichen.

Nichtgewerblicher Luftverkehr auf allen Flugplätzen: Sämtliche Flugplätze in Deutschland unabhängig von ihrer Größe (2008: ca. 1000 Flugplätze).

Luftverkehr auf Landeplätzen an Krankenhäusern: Derzeit (2008) sind 50 Landeplätze in der Statistik enthalten.

## 1.7 Erhebungseinheiten

Gewerblicher Luftverkehr auf sonstigen Flugplätzen: Flughäfen, die gewerblichen Verkehr durchführen und deren Leistungszahlen fest definierte Abschneidegrenzen unterschreiten (vgl. Punkt 1.6)

Nichtgewerblicher Luftverkehr auf allen Flugplätzen: Totalerfassung der Daten aller Flughäfen, auf denen nichtgewerblicher Luftverkehr durchgeführt wird.

Luftverkehr auf Landeplätzen an Krankenhäusern: Landeplätze an Krankenhäusern

## 1.8 Rechtsgrundlagen

### 1.8.1 EU-Recht

Verordnung (EG) Nr. 437/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr

### 1.8.2 Bundesrecht

Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung.

### 1.8.3 Landesrecht

Keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht.

### 1.8.4 Sonstige Grundlagen

Keine sonstige Rechtsgrundlage.

## 1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 28 VerkStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden sowie an von diesen obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragte Gutachter in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die

Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

## 2 Zweck und Ziele der Statistik

### 2.1 Erhebungsinhalte

Gewerblicher Luftverkehr auf sonstigen Flugplätzen: Erfassung von Starts und Landungen von Luftfahrzeugen nach Flugarten und Luftfahrzeugmustern; der Zahl der ein- und absteigenden Fluggäste sowie des Bruttogewichts der ein- und ausgeladenen Fracht- und Postgüter. Für einen Teil der Flugarten (z.B. für Schulflüge) erfolgt darüber hinaus eine Differenzierung nach Strecken- und Platzrundenflügen.

Nichtgewerblicher Luftverkehr auf allen Flugplätzen: Erfassung von Starts- und Landungen im Werkverkehr sowie im sonstigen nichtgewerblichen Luftverkehr auf sämtlichen Flugplätzen; dabei wird eine Aufteilung nach Flugarten und Luftfahrzeugmustern durchgeführt. Bei einem Teil der Flugarten erfolgt weiterhin eine Differenzierung nach Strecken- und Platzrundenflügen. Zwecks präziserer Kategorisierung der für den Flugbetrieb vorgehaltenen Infrastrukturen wird eine ergänzende Differenzierung der Flugplätze nach Segelfluggeländen, Hubschrauberlandeplätzen und Ultraleichtfluggeländen durchgeführt.

Luftverkehr auf Landeplätzen an Krankenhäusern: Starts von Krankentransportflügen

### 2.2 Zweck der Statistik

Die Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, umfassender, differenzierter, aktueller und weltweit vergleichbarer Daten auf rd. 1000 Flugplätzen und schafft damit eine notwendige Datengrundlage für die nationale und internationale Verkehrspolitik. Insbesondere sind verkehrspolitische Planungen und Maßnahmen (z.B. Lärmschutz) sowie wirtschaftliche und rechtliche Regelungen des Luftverkehrs auf die Kenntnis der Flugsituation in tiefer regionaler Gliederung angewiesen.

### 2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Verkehrsministerien des Bundes und der Länder sowie die jeweiligen Parlamente, Verbände der Luftfahrt und der übrigen Verkehrsträger, Unternehmen der Verkehrswirtschaft, Eurostat, Generaldirektion Transport and Energie (DG TREN) der EU.

### 2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Die Interessen der Hauptnutzer/-innen finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Verkehrsstatistik“ eingebracht. Neben den institutionalisierten Gremien steht die Verkehrsstatistik in einem fortwährenden Dialog mit den wichtigsten Verkehrsverbänden.

Zuletzt wurde die Erhebung einer umfassenden Überprüfung in Abstimmung mit den Nutzern im Rahmen der Novellierung des Verkehrsstatistikgesetzes im Jahr 2003 unterzogen.

Mit den Flughäfen und den Fluggesellschaften besteht ein direkter Kontakt auf Arbeitsebene.

## 3 Erhebungsmethodik

### 3.1 Art der Datengewinnung

Es handelt sich um eine zentrale Statistik, bei der rd. 250 Flugplätze (sonstiger gewerblicher Verkehr) bzw. 1000 Flugplätze (nichtgewerblicher Verkehr) und ca. 50 Landeplätze an Krankenhäusern die Daten direkt dem Statistischen Bundesamt übermitteln.

Die Auskunftspflichtigen melden ihre Angaben per Fragebogen direkt an das Statistische Bundesamt (zentrale Erhebung). Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht.

### 3.2 Stichprobenverfahren

Da es sich um eine Totalerhebung und nicht um eine Stichprobe handelt, können keine Angaben zum Stichprobenverfahren gemacht werden

#### 3.2.1 Stichprobendesign

Trifft nicht zu.

#### 3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlatz und Auswahlinheit

Trifft nicht zu.

#### 3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Trifft nicht zu.

### 3.2.4 Hochrechnung

Trifft nicht zu.

### 3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Eine Saisonbereinigung wird nicht durchgeführt.

### 3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Auskunftspflichtigen melden ihre Angaben per Fragebogen direkt an das Statistische Bundesamt (zentrale Erhebung). Für die Erhebung wird den Flughäfen bzw. den Flugunternehmen ein IDEV Fragebogen (Internetdatenerhebung im Verbund) zur Verfügung gestellt, der direkt im Internet ausgefüllt werden kann. Die gewonnenen Daten fließen automatisch in die Ergebnisdarstellung. An jeden Flughafen/ jedes Unternehmen werden die Zugangsdaten sowie ein Papiererhebungsbeleg gesendet. Die IDEV Nutzungsquote liegt derzeit (Erhebungszeitraum: 2007) bei etwa 40%.

### 3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Die Auskunftspflichtigen müssen die Daten aus dem „Flughandbuch“ zusammenstellen.

### 3.6 Dokumentation des Fragebogens

siehe Anhang (gewerblicher Verkehr auf sonstigen Flugplätzen, nichtgewerblicher Verkehr auf allen Flugplätzen, Luftverkehr auf Landeplätzen an Krankenhäusern)

## 4 Genauigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, ist ein sehr hohes Maß an Genauigkeit gewährleistet.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht vorkommen.

#### 4.2.1 Standardfehler

Trifft nicht zu.

#### 4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Trifft nicht zu.

### 4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

#### 4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Trifft nicht zu.

#### 4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Trifft nicht zu.

#### 4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Trifft nicht zu.

#### 4.3.4 Imputationsmethoden

Trifft nicht zu.

#### 4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Keine.

### 4.4 Laufende Revisionen

Revisionen sind in der Regel nicht erforderlich.

#### 4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Trifft nicht zu.

#### 4.4.2 Gründe für Revisionen

Trifft nicht zu.

### 4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Keine.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Es gibt keine vorläufigen Ergebnisse

## 5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Sieben Monate nach Ende des Berichtszeitraums.

## 5.3 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse liegen in der Regel an den vorab festgelegten Veröffentlichungsterminen vor.

## 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

### 6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Zeitreihen ohne Bruch: Für die Ergebnisse der einzelnen Flughäfen liegt im gewerblichen Verkehr eine Zeitreihe ohne Bruch ab 1962 vor, im nichtgewerblichen ab 1959. Die Flughäfen in den fünf neuen Ländern wurden im Zeitraum von 1991 bis 1994 sukzessive integriert.

### 6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Keine.

## 7 Bezüge zu anderen Erhebungen

### 7.1 Input für andere Statistiken

UGR (Umweltökonomische Gesamtrechnungen)

### 7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Diese Statistik unterscheidet sich von der Dienstleistungsstatistik dadurch, dass sie funktional ausgerichtet ist, während die Dienstleistungsstatistik einen institutionellen Ansatz verfolgt.

Die Arbeitsgemeinschaft deutscher Verkehrsflughäfen (ADV) veröffentlicht monatlich und jährlich Daten aus ihrer Verbandsstatistik. Die Daten des Statistischen Bundesamts sind wesentlich umfassender. Aus erhebungstechnischer Sicht werden von beiden Institutionen die gleichen Quellen genutzt. Bei regelmäßige Treffen auf Arbeitsebene, an denen neben der ADV auch die Flughäfen beteiligt sind, werden auftretende Probleme, aktuelle Entwicklung und neue Vorhaben diskutiert (ADV Arbeitsgruppe Marktforschung und Statistik). Weitere Informationen: [www.adv.aero](http://www.adv.aero).

## 8 Weitere Informationsquellen

### 8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Ergebnisse zu dieser Statistik enthalten die Monatshefte und das Jahreshaft der Fachserie 8, Reihe 6.2 „Luftverkehr auf allen Flugplätzen“ Die Ergebnisse können folgendermaßen abgerufen werden:

<https://www.ec.destatis.de/csp/shop/fg/bpm.html.cms.cBroker.cls>.

### 8.2 Kontaktinformation

Statistisches Bundesamt

Gruppe V C

Gustav Stresemann Ring 11

65189 Wiesbaden

Telefon: +49 (0) 611/75 2391

Fax: +49 (0) 611/75 3924

E-Mail: [luftverkehr@destatis.de](mailto:luftverkehr@destatis.de)

### 8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Jährlicher Aufsatz im April in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“. Dieser ist zu beziehen über „SFG Servicecenter Fachverlage, Part of the Elsevier Group, Postfach 4343, 72774 Reutlingen, Tel. +49 (0) 7071 / 93 5350, E-Mail [destatis@sfg.com](mailto:destatis@sfg.com) oder über [www.destatis.de/publikationen](http://www.destatis.de/publikationen).







**Statistischer Jahresbericht zum gewerblichen Luftverkehr  
auf sonstigen Flugplätzen im Jahr 2008**

LGV

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Es handelt sich bei der Statistik um eine jährliche Totalerhebung, um Angaben über das Verkehrsaufkommen in der Luftfahrt zu erhalten.

Die Ergebnisse dienen als Grundlage innerstaatlicher sowie internationaler verkehrspolitischer Entscheidungen. Sie sind ebenso für sicherheitstechnische Überlegungen von Bedeutung.

**Rechtsgrundlagen**

Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004.

Erhoben werden die Angaben zu § 12 – Luftverkehrstatistik – Abs. 2 VerkStatG.

**Auskunftspflicht**

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 des Verkehrsstatistikgesetzes in Verbindung mit §§ 15, 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind die Flugplatzunternehmen auskunftspflichtig. Die Auskünfte sind direkt gegenüber dem Statistischen Bundesamt zu erteilen. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung zur Auskunftspflicht keine aufschiebende Wirkung.

**Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 28 des Verkehrsstatistikgesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

**Hilfsmerkmale**

Name und Anschrift des Flugplatzbetreibers, Name des Flugplatzes, Datum und Unterschrift sowie Name und Telekommunikationsnummern der für die Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluß der Eingangsprüfung vom Erhebungsvordruck abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme der Angaben zu Name und Anschrift des Flugplatzbetreibers sowie des Flugplatzes spätestens nach Abschluß der Erhebung vernichtet. Die Angaben zu Name des Flugplatzes und Name und Anschrift des Flugplatzbetreibers können zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

## Erläuterungen zum Fragebogen

Alle zivilen Motorflüge, die von Luftfahrtunternehmen gegen Entgelt zur Beförderung von Personen und Sachen durchgeführt werden, sowie Flüge zu sonstigen Zwecken gegen Entgelt (ohne Selbstkostenflüge).

Hier nicht erfaßt werden sämtliche Krankentransportflüge, Überführungsflüge sowie Flugzeugschleppstarts und Flüge mit Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen und bemannten Ballonen, deren Daten im Rahmen des nichtgewerblichen Luftverkehrs erfaßt werden.

### Flugarten des gewerblichen Luftverkehrs

#### Linienverkehr

**Linienverkehr:** Öffentliche, zwischen bestimmten Flugplätzen eingerichtete, regelmäßige Flugverbindung zur gewerblichen Beförderung von Personen, Fracht und Post, für die dem Luftfahrtunternehmen eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde, wobei für jeden Flug der Öffentlichkeit Sitzplätze zum Einzelkauf – entweder bei den Luftfahrtunternehmen oder dessen bevollmächtigten Agenturen – angeboten werden.

#### Gelegenheitsverkehr (Nicht-Linienverkehr)

**Pauschalflugreiseverkehr:** Beförderung von Pauschalreisenden im Gelegenheitsverkehr für Reiseveranstalter. Flüge dieser Flugart in Länder der Europäischen Union müssen dem Linienverkehr zugeordnet werden.

**Tramp- und Anforderungsverkehr:** Gewerbliche Beförderung von Personen oder Gütern in Gesamtladungen im Gelegenheitsverkehr für Dritte mit Luftfahrzeugen über 5,7 t höchstzulässigem Startgewicht (MTOW). Tramp- und Anforderungsverkehr mit Luftfahrzeugen bis einschl. 5,7 MTOW ist als Taxiverkehr zu melden.

**Taxiflüge:** Beförderung von Personen, Fracht und Post im Gelegenheitsverkehr auf Einzelanforderung des Bestellers. Hierzu rechnen auch Flüge im Tramp- und Anforderungsverkehr mit Flugzeugen bis einschl. 5,7 t MTOW. Krankentransporte sind hier nicht zu erfassen; diese Daten sind im Rahmen des nichtgewerblichen Luftverkehrs zu melden.

**Rundflüge:** Gewerbliche Rundflüge mit Start und Landung auf dem gleichen Flugplatz; in dieser Flugart werden Personen gegen Entgelt – vornehmlich zur Betrachtung der Umgebung aus der Luft – befördert.

Gesundheitsflüge mit Kranken, bei denen der Flug selbst als therapeutisches Mittel dient, sind als Rundflug zu melden.

#### Gewerbliche Schulflüge als Streckenflüge/

**Gewerbliche Schulflüge als Platzrundenflüge:** Von gewerblichen Flugschulen gegen Entgelt durchgeführte Ausbildungsflüge; in dieser Flugart wird keine gewerbliche Personenbeförderung durchgeführt (Piloten und Flugschüler gelten nicht als beförderte Personen!).

#### Übrige gewerbliche Flüge als Streckenflüge/

**Übrige gewerbliche Flüge als Platzrundenflüge:** Flüge ohne Personenbeförderung! Bild-, Reklame- und Sonstige Flüge (land- und forstwirtschaftliche Flüge, Schädlingsbekämpfung-, Zieldarstellungs-, Wetter-, Pipelineüberwachungs-, Funkmess- und Radarüberwachungsflüge u. Ä., soweit sie im Rahmen des gewerblichen Verkehrs durchgeführt werden).

Luftfahrzeugmuster nach Startgewichtsklassen (MTOW)

Schlüssel [*]	Luftfahrzeugmuster	
E	bis	2,0 t MTOW einmotorig
G	bis	2,0 t MTOW mehrmotorig
F	über	2,0 t bis einschl. 5,7 t MTOW einmotorig
I	über	2,0 t bis einschl. 5,7 t MTOW mehrmotorig
C	über	5,7 t bis einschl. 14,0 t MTOW
B	über	14,0 t bis einschl. 20,0 t MTOW
A	über	20,0 t MTOW
H	Hub-	Schrauber
L	Luftschiffe	

[\*] Dieser Schlüssel entspricht der beim Luftfahrt-Bundesamt verwendeten Kennzeichnung der Luftfahrzeuge nach Startgewichtsklassen.

Flugarten des gewerblichen Luftverkehrs

Gesamtflugart	Schlüssel	Flugart
Linienverkehr	1	Linienverkehr
Gelegenheitsverkehr	2	Pauschalflugreiseverkehr
(Nicht-Linienverkehr)	3	Tramp- und Anforderungsverkehr
	4	Taxiflüge
	5	Rundflüge
	6	Gewerbliche Schulflüge als Streckenflüge
	7	Gewerbliche Schulflüge als Platzrundenflüge
	8	Übrige gewerbliche Flüge als Streckenflüge
	9	Übrige gewerbliche Flüge als Platzrundenflüge

Alle Eintragungen, insbesondere die Zahlen, werden in deutlicher Schrift erbeten.

Die Erhebungsvordrucke sind beim Statistischen Bundesamt erhältlich.

Anstelle dieses Erhebungsvordrucks kann auch eine Online-Datenübermittlung (siehe Begleitschreiben zu diesem Erhebungsbeleg) erfolgen.

**Statistischer Jahresbericht zum nichtgewerblichen Luftverkehr auf allen Flugplätzen im Jahr 2008**

Rücksendung  
bitte bis  
15. Februar 2009



Statistisches Bundesamt  
VC - Luftfahrtstatistik  
65180 Wiesbaden

Name des Flugplatzes:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon  
Herr Fiege +49 611 75-2391  
Herr Greim +49 611 75-2736  
Telefax: +49 611 75-3924  
E-Mail: luftverkehr@destatis.de

Name des Flugplatzbetreibers:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise stehen auf der Seite 2 dieses Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen auf der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Alle Eintragungen, insbesondere die Zahlen, werden in deutlicher Schrift erbeten.

**Nichtgewerblicher Luftverkehr**

Nichtgewerbliche Flugart	Streckenflug (S) Platzrunde (P)	Anzahl der Starts						
		Insgesamt	Luftfahrzeugklasse				Hub-schrauber H	Luft-schiffe L
			Flugzeuge		ein-motorig E	zwei-motorig G		
			über 5,7 t A, B, C	2 t bis 5,7 t F, I				
Motorflüge insgesamt	S + P							
Überführungsflüge	S							
Werkverkehr	S							
	P							
Nichtgewerbliche Schulflüge	S							
	P							
Sportflüge	S							
	P							
Flüge von Staatsluftfahrzeugen	S							
	P							
Flugzeugschleppstarts								
Sonstiger Nichtgewerblicher Luftverkehr	S							
	P							

**Gewerblicher und nichtgewerblicher Luftverkehr**

Flugart [1]	Anzahl der Starts
Segelflüge	<input type="text"/>
Motorsegelflüge	<input type="text"/>
UL-Flüge	<input type="text"/>
Bemannte Ballone	<input type="text"/>

[1] Bei den Flugarten Segelflüge, Motorsegelflüge, UL-Flüge und bemannte Ballone werden der gewerbliche und nichtgewerbliche Luftverkehr zusammen erhoben.

Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt  
VC - Luftfahrtstatistik

65180 Wiesbaden

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.

Name und Adresse des Befragten oder Unternehmens

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Es handelt sich bei der Statistik um eine jährliche Totalerhebung, um Angaben über das Verkehrsaufkommen in der Luftfahrt zu erhalten.

Die Ergebnisse dienen als Grundlage innerstaatlicher sowie internationaler verkehrspolitischer Entscheidungen. Sie sind ebenso für sicherheitstechnische Überlegungen von Bedeutung.

### Rechtsgrundlagen

Verkehrstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004.

Erhoben werden die Angaben zu § 12 – Luftverkehrstatistik – Abs. 3 VerkStatG.

### Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 des Verkehrstatistikgesetzes in Verbindung mit §§ 15, 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind die Flugplatzunternehmen auskunftspflichtig. Die Auskünfte sind direkt gegenüber dem Statistischen Bundesamt zu erteilen. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftspflicht keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 28 des Verkehrstatistikgesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### Hilfsmerkmale

Name und Anschrift des Flugplatzbetreibers, Name des Flugplatzes, Datum und Unterschrift sowie Name und Telekommunikationsnummern der für die Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluß der Eingangsprüfung vom Erhebungsvordruck abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme der Angaben zu Name und Anschrift des Flugplatzbetreibers sowie des Flugplatzes spätestens nach Abschluß der Erhebung vernichtet. Die Angaben zu Name des Flugplatzes und Name und Anschrift des Flugplatzbetreibers können zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr.L 196 S. 1).

## Statistischer Jahresbericht zum nichtgewerblichen Luftverkehr auf allen Flugplätzen (ohne Militärverkehr)

LNV

einschl. gewerblicher Luftverkehr von Segelflugzeugen, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen und bemannten Ballonen.

### Erläuterungen zum Fragebogen

Hier sind die Starts von Motorflügen, die **nicht gegen Entgelt** (aber einschl. Selbstkostenflüge) durchgeführt werden, einzutragen. Zusätzlich werden hier alle Flugzeugschleppstarts, Segelflüge, Segelmotorflüge, Flüge von Ultraleichtflugzeugen und bemannten Ballonen angemeldet; für diese Flugarten werden die Daten sowohl gewerblicher als auch nichtgewerblicher Starts erfasst. Diese Erhebung ergänzt die Statistiken des gewerblichen Luftverkehrs und ermöglicht eine Gesamtdarstellung des Luftfahrtgeschehens auf den Flugplätzen des Bundesgebietes. Die Motorflüge sind aufzugliedern nach Flugarten und Luftfahrzeugen.

### Flugarten des nichtgewerblichen Luftverkehrs Motorflüge

**Überführungsflüge:** Flüge zum Zwecke der Bereitstellung von Flugzeugen. Hierzu zählen unentgeltlich durchgeführte Flüge ohne Personen- und Frachtbeförderung, z. B. Ferry- und Positionierungsflüge.

**Werkverkehr:** Werkverkehrsflüge sind Flüge, die der Beförderung von Personen und Gütern im eigenen Geschäftsinteresse dienen, und nicht im Auftrag Dritter gegen Bezahlung durchgeführt werden. Zum Werksverkehr gehören u. a. Geschäftsflüge der Industrie- und Handelsunternehmen mit eigenen oder unentgeltlichen überlassenen fremden Luftfahrzeugen sowie Flüge der Luftfahrtgesellschaften für eigene Zwecke.

**Nichtgewerbliche Schulflüge:** Flüge zur Ausbildung von Luftfahrern in nichtgewerblichen Luftfahrerschulen.

**Sportflüge:** Flüge zu sportlichen Zwecken (nur Flugwettbewerb, Leistungsflüge, Kunstflüge usw.)

**Flüge von Staatsluftfahrzeugen:** Regierungsflüge zur Beförderung von Personen und Gütern.

**Flugzeugschleppstarts:** Alle Starts von Motorflugzeugen (gewerbliche und nichtgewerbliche), die zum Schleppen von Segelflugzeugen (ggf. auch Motorseglern) durchgeführt werden (ohne Schleppstarts, die mit Motorseglern und Ultraleichtflugzeugen durchgeführt werden).

**Sonstiger nichtgewerblicher Verkehr:** Dies sind Flüge, die nicht im Auftrag Dritter gegen Bezahlung und nicht in den o. a. Flugarten durchgeführt werden. Zu dieser Flugart gehören alle privaten Reiseflüge, Trainings- und Pilotentestflüge, Flüge für technische Zwecke, Vorführungsflüge, Scheinerhaltungsflüge, Selbstkostenflüge usw. sowie Flüge von Organisationen der Polizei. **Ausserdem werden hier – unabhängig davon, ob ein Entgelt anfällt oder nicht – sämtliche Krankentransporte nachgewiesen.**

**Diese Flugarten werden unterteilt nach** Streckenflügen (S): Das sind Flüge, bei denen Start und Landung nicht auf dem gleichen Flugplatz erfolgen.

**Platzrundenflügen (P):** Das sind Flüge, bei denen Start und Landung auf dem gleich Flugplatz erfolgen.

### Andere Flüge

**Segelflüge:** Starts mit Segelflugzeugen

**Motorsegelflüge:** Starts mit Motorseglern (einschl. Schleppstarts)

**UL-Flüge:** Starts mit Ultraleichtflugzeugen (einschl. Schleppstarts)

**Bemannte Ballone:** Starts mit bemannten Ballonen

Alle Eintragungen, insbesondere die Zahlen, werden in deutlicher Schrift erbeten.

Anstelle dieses Erhebungsvordrucks kann auch eine Online-Datenübermittlung (s. Begleitschreiben zu diesem Erhebungsbeleg) erfolgen.

**Statistischer Jahresbericht zum  
Luftverkehr auf Landeplätzen an  
Krankenhäusern im Jahr 2008**

Name des Flugplatzes:

Name des Flugplatzbetreibers:

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Rücksendung  
bitte bis  
15. Februar 2009



Statistisches Bundesamt  
VC – Luftfahrtstatistik  
65180 Wiesbaden

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon  
Herr Fiege +49 611 75-2391  
Herr Greim +49 611 75-2736  
Telefax: +49 611 75-3924  
E-Mail: luftverkehr@destatis.de

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlage und weitere rechtliche Hinweise stehen auf der Seite 2.

Identnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte nur die hellen Felder ausfüllen.



Diese Erhebung ergänzt die Statistiken des gewerblichen Luftverkehrs und ermöglicht eine Gesamtdarstellung des Luftfahrtgeschehens auf den Flugplätzen des Bundesgebietes.

**Luftverkehr**

Anzahl der Starts  
insgesamt

**Sonstiger nichtgewerblicher Luftverkehr**

Hier sind alle Krankentransportflüge (gewerbliche und nichtgewerbliche) einzutragen. ....



Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt  
VC – Luftfahrtstatistik

65180 Wiesbaden

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.

Name und Adresse des Befragten oder Unternehmens

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Es handelt sich bei der Statistik um eine jährliche Totalerhebung, um Angaben über das Verkehrsaufkommen in der Luftfahrt zu erhalten.

Die Ergebnisse dienen als Grundlage innerstaatlicher sowie internationaler verkehrspolitischer Entscheidungen. Sie sind ebenso für sicherheitstechnische Überlegungen von Bedeutung.

### Rechtsgrundlagen

Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004.

Erhoben werden die Angaben zu § 12 – Luftverkehrsstatistik – Abs. 3 VerkStatG.

### Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 des Verkehrsstatistikgesetzes in Verbindung mit §§ 15, 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind die Flugplatzunternehmen auskunftspflichtig. Die Auskünfte sind direkt gegenüber dem Statistischen Bundesamt zu erteilen. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung zur Auskunftspflicht keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 28 des Verkehrsstatistikgesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### Hilfsmerkmale

Name und Anschrift des Flugplatzbetreibers, Name des Flugplatzes, Datum und Unterschrift sowie Name und Telekommunikationsnummern der für die Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluß der Eingangsprüfung vom Erhebungsvordruck abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme der Angaben zu Name und Anschrift des Flugplatzbetreibers sowie des Flugplatzes spätestens nach Abschluß der Erhebung vernichtet. Die Angaben zu Name des Flugplatzes und Name und Anschrift des Flugplatzbetreibers können zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr.L 196 S. 1).